



II-4799 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
 FÜR JUSTIZ

2115AB

7153/1-Pr 1/91

1992-02-11

zu 2172 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2172/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Posch und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die angespannte Personallage beim Bezirksgericht Spittal an der Drau, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1) Ist die Mitteilung richtig, daß eine Nachbesetzung der zwei freigewordenen Planstellen am Bezirksgericht Spittal/Drau nicht möglich ist ?
- 2) Wenn ja: Warum ist dies nicht möglich ?
- 3) Sind Sie der Meinung, daß eine Reduzierung der Richterzahl an einem Gericht um ein Drittel hingenommen werden kann ?
- 4) Welche Maßnahmen gedenken Sie zu setzen, um eine möglichst baldige Nachbesetzung der freigewordenen Planstellen beim Bezirksgericht Spittal/Drau zu bewirken?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Für das Bezirksgericht Spittal an der Drau sind - einschließlich der Planstelle des Vorstehers dieses Gerichtes - insgesamt 6 Richterplanstellen systemisiert. Das Gericht ist damit gemessen an seinem Geschäftsanfall und den richterlichen Erledigungen im Bundesschnitt überdurch-

- 2 -

schnittlich gut mit richterlichen Planstellen dotiert. Das Bezirksgericht Spittal an der Drau war auch jahrelang ständig voll besetzt.

Mit Ablauf des 20. bzw. 31.12.1991 wurden durch vorzeitige Ruhestandsversetzungen die Planstellen des Vorstehers des Bezirksgerichtes Spittal an der Drau und eines Richters dieses Gerichtes frei. Nach der unverzüglich veranlaßten Ausschreibung dieser Planstellen konnte mit Wirksamkeit vom 1.2.1992 die Planstelle des Vorstehers des Bezirksgerichtes Spittal an der Drau besetzt werden; die Planstelle eines Richters dieses Gerichtes wird mangels eines Bewerbers aber noch längere Zeit frei bleiben.

Grundsätzlich werden alle freigewordenen systemisierten Richterplanstellen umgehend nachbesetzt. Wenn dies derzeit nicht immer möglich ist, so ist dies Ausfluß des Umstandes, daß die Zahl der vorzeitigen Versetzungen in den Ruhestand in der letzten Zeit plötzlich stark zugenommen hat. Haben sich im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz im Jahre 1988 - ähnlich wie in den vorangegangenen Jahren - nur 7,3 % der Richter, die das 60. Lebensjahr vollendet hatten, in den Ruhestand versetzen lassen, so hat sich der Prozentsatz 1991 nahezu verfünfacht. Die Ursache hiefür liegt offensichtlich in einer steuerlich günstigeren Behandlung der vorzeitigen Jubiläumszuwendung aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand in den Jahren 1989 bis 1991. Diese vermehrten vorzeitigen Pensionsabgänge waren nicht vorherzusehen und konnten bei der mehrjährigen Planung der erforderlichen Ausbildungsplanstellen daher auch nicht entsprechend berücksichtigt werden. Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, daß einer Ernennung zum Richter eine 4-jährige Rechtspraxis voranzugehen hat.

- 3 -

Das Nachbesetzungsverfahren der beim Bezirksgericht Spittal an der Drau freigewordenen richterlichen Planstellen hat gezeigt, daß für die Ernennung auf die freie Planstelle eines Richters dieses Gerichtes mangels anderer Interessenten offensichtlich nur Richteramtsanwärter in Frage kommen, die die Ernennungsvoraussetzungen erst im Laufe des Jahres 1992 erreichen werden. Vor dem Hintergrunde der eigangs erwähnten überdurchschnittlich guten Ausstattung des Bezirksgerichtes Spittal an der Drau mit richterlichen Planstellen ist den derzeit dort tätigen fünf Richtern für eine gewisse Zeit die Bearbeitung des gesamten Geschäftsanfalles ihres Gerichtes durchaus zumutbar. Ob eine Entsendung eines Vertretungsrichters gemäß § 77 Abs 3 RDG zum Bezirksgericht Spittal an der Drau geboten ist, wird vom zuständigen Personalsenat des Landesgerichtes Klagenfurt zu entscheiden sein.

Im übrigen habe ich den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz ersucht, im Wege der Dienstaufsicht den Geschäftsgang des Bezirksgerichtes Spittal an der Drau zu überwachen.

Ich möchte auch betonen, daß die derzeit bestehenden Engpässe in einiger Zeit behoben sein werden. Wie mir der Bundesminister für Finanzen mitgeteilt hat, ist ab 1.1.1992 die aus Anlaß der Pensionierung nach einer mindestens 35-jährigen Dienstzeit zu gewährende Jubiläumszuwendung ebenso wie die Zuwendung aus Anlaß des 40-jährigen Dienstjubiläums im Aktivstand voll zu versteuern. Mit dem Wegfall dieser geradezu als Anreiz zum vorzeitigen Übertritt in den Ruhestand wirkenden steuerlichen Sonderbehandlung besteht Grund zur Annahme, daß die Welle der vorzeitigen Pensionierungen wieder abebben wird.

6. Februar 1992

